

99058007060008, 99058007060008

Handwerksrolleneintragung mit Meisterprüfungszeugnis

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/381430632/L100001>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99058007060008, 99058007060008 |
| Leistungsbezeichnung I | Handwerksrolleneintragung mit Meisterprüfungszeugnis |
| Leistungsbezeichnung II | Handwerksrolleneintragung mit Meisterprüfungszeugnis |
| Typisierung | 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung |
| Quellredaktion | Hessen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (gold) |
| Begriffe im Kontext | Eintragung als Handwerker, Verwandtes Handwerk, Eintragung in die Handwerksrolle, Zulassung selbstständiger Handwerker, Meisterprüfungszeugnis, Handwerksregister, Großer Befähigungsnachweis, Handwerkerregister, Handwerk, Verzeichnis zulassungspflichtige Handwerksbetriebe, Meisterbrief, Anmeldung eines Handwerksbetriebes, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Handwerksrolle, Handwerkerverzeichnis, Handwerksbetrieb, Handwerksrolleneintragung, Betriebsverantwortlicher / Betriebsverantwortliche, Betriebsleiter, Selbstständiger |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| | Handwerker, Betriebsverantwortlicher, Handwerker, zulassungspflichtiges Handwerk, Eintragung in Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungspflichtiger Handwerke, Meisterprüfung, Handwerkskammer, Zulassung als selbstständiger Handwerker |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Handwerk (058) |
| Verrichtungskennung | Eintragung (060) |
| SDG-Informationsbereich | Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens |
| Lagen Portalverbund | Anmeldepflichten (2010100), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Eintragung in Register (2020100) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Ja |
| Fachlich freigegeben am | 06.10.2023 |
| Fachlich freigegeben durch | Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html |
| Teaser | Sie haben erfolgreich die Meisterprüfung abgelegt und möchten selbständig ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben? Dann müssen Sie Ihren Gewerbebetrieb vorher in die Handwerksrolle eintragen lassen. |
| Volltext | Wenn Sie sich nach der erfolgreichen Meisterprüfung in diesem zulassungspflichtigen Handwerk oder einem mit diesem verwandten Handwerk als stehendem Gewerbe selbständig machen möchten, müssen Sie sich vorher in die Handwerksrolle eintragen lassen. |

Modul

Sachverhalt

Die Handwerksrolle ist ein bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer geführtes Register.

Die Handwerksrolle verzeichnet unter anderem

- natürliche Personen,
- rechtsfähige Personengesellschaften oder
- juristische Personen sowie
- den Namen und die Qualifikation der Betriebsleitung.

Die Eintragung in die Handwerksrolle ist Pflicht, wenn Sie

- ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben wollen,
- das Handwerk nur in Teilen ausüben wollen und
- wesentliche Tätigkeiten mehrerer Handwerke ausüben wollen, dann für jedes dieser Gewerke.

Für die Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie oder die Betriebsleitung eine erfolgreich absolvierte Meisterprüfung für das auszuübende Handwerk oder eine gleichwertige Berufsqualifikation nachweisen.

Als Betriebsleitung kommen in Frage:

- Inhaberinnen oder Inhaber des Handwerksbetriebs oder
- angestellte Personen des Handwerksbetriebs

Eine vollständige Auflistung der zulassungspflichtigen Handwerke finden Sie in der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO).

Die zuständigen Handwerkskammern stellen weitere Informationen zu dieser Leistung zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.

Erforderliche Unterlagen

1. Bei Einzelunternehmen:

- Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers
- Vorlage des Meisterbriefs in Kopie
- Kopie der Gewerbebeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

Modul

Sachverhalt

2. Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR):

- Kopien des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers der Gesellschafter oder Gesellschafterinnen oder vertretungsberechtigten Personen
- Kopie des Gesellschaftsvertrages (sofern nicht formlos geschlossen)
- Vorlage des Meisterbriefs in Kopie
- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

3. Bei rechtsfähigen Personenhandelsgesellschaften, also der Offenen Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) und entsprechenden ausländischen Gesellschaftsformen:

- Kopien des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers der Gesellschafter oder Gesellschafterinnen beziehungsweise vertretungsberechtigten Personen
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform: bei Unternehmenssitz in Deutschland: bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, bei der OHG zusätzlich eine Kopie des Gesellschaftsvertrages sofern keine Registereintragung erfolgt ist: Kopie des Gesellschaftsvertrages bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers bei in Registern eingetragenen Gesellschaften, ansonsten Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Vorlage des Meisterbriefs in Kopie
- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

4. Bei juristischen Personen (Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bzw. UG (haftungsbeschränkt), Aktiengesellschaft (AG), eingetragene Genossenschaft (eG)):

- Kopien des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers der vertretungsberechtigten Personen

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform: • bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug des Handels- oder Genossenschaftsregisters • bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers • Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden) • Angaben zur Betriebsleitung: siehe 5. <p>5. Bei Anstellung eines Betriebsleiters oder einer Betriebsleiterin sind zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsleitererklärung • Nachweis über die Betriebsleitungstätigkeit (Kopie des Arbeitsvertrages) • Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung • Vorlage des Meisterbriefs in Kopie <p>Hinweis: Wenn Sie – etwa bei Ausübung mehrerer zulassungspflichtiger Handwerke – eine zweite Person als Betriebsleitung anstellen, müssen Sie die Betriebsleitererklärung mit weiteren unter 5. genannten Unterlagen auch für diese vorlegen.</p> |
| <p>Voraussetzungen</p> | <p>Abgeschlossene Meisterprüfung in</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Handwerk, das Sie ausüben wollen oder • in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk |
| <p>Kosten</p> | <p>Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.</p> |
| <p>Verfahrensablauf</p> | <p>Die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt elektronisch per Online-Service oder schriftlich bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer.</p> <p>Online-Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer oder auf das Service-Portal Ihres Bundeslandes und wählen den |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|---|
| | <p>richtigen Online-Service aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Online-Service führt Sie Schritt für Schritt durch den Antrag. • Die erforderlichen Unterlagen können Sie digital übermitteln. <p>Schriftlicher Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laden Sie das Antragsformular auf der Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer herunter. • Alternativ können Sie sich die erforderlichen Unterlagen auch über die örtlich zuständige Handwerkskammer zusenden lassen. • Füllen Sie das Formular aus und senden Sie es zusammen mit den erforderlichen Nachweisen an Ihre zuständige Handwerkskammer. • Die zuständige Handwerkskammer prüft die Unterlagen. • Wenn Sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid über die erfolgte Eintragung. • Gemeinsam mit dem Bescheid über die Eintragung erhält ihr Betrieb die sogenannte Handwerkskarte. |
| Bearbeitungsdauer | <p>Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Wenn alle Unterlagen vollständig sind, kann die Eintragung in die Handwerksrolle innerhalb weniger Tage abgeschlossen werden.</p> |
| Frist | <p>Sie müssen sich vor Beginn der Tätigkeit in die Handwerksrolle eintragen lassen.</p> |
| weiterführende Informationen | <p>Beratung durch Ihre Handwerkskammer & Kontaktdaten der Handwerkskammern finden Sie auf der Homepage der Handwerkskammern.</p> <p>https://www.hwk-info.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR013550968.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html</p> |
| Hinweise | <p>Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.</p> |
| Rechtsbehelf | <ul style="list-style-type: none"> • Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle steht Ihnen der Rechtsweg offen. • Je nach Bundesland, in dem Sie den Antrag gestellt |

Modul

Sachverhalt

haben, wird zunächst ein Vorverfahren durchgeführt.
 • Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte den Rechtsbehelfsbelehrungen in Ihrem Bescheid.

Kurztext

- Handwerksrolle Eintragung von Personen mit bestandener Meisterprüfung
- Handwerksrolle als Register aller Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks im stehenden Gewerbe
- Eintragung betrifft: natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften
- gesetzliche Pflicht zur Eintragung: alle Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber mit zulassungspflichtigem Handwerk im stehenden Gewerbe müssen sich in der Handwerksrolle eintragen lassen gilt nicht für Reisegewerbe oder Marktverkehr
- Registerinhalte sind u.a.: zulassungspflichtiges Handwerk im stehenden Gewerbe Name und Qualifikation der Betriebsleitung
- Betriebsinhaberinnen oder -inhaber oder Betriebsleitungen müssen erfolgreich absolvierte Meisterprüfung für das auszuübende Handwerk oder gleichwertige Berufsqualifikationen nachweisen
- Qualifikationsnachweis: Meisterprüfungszeugnis
- Antrag kann schriftlich oder teilweise online bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer gestellt werden
- Frist: vor Aufnahme der Handwerkstätigkeit
- Gebühren: Höhe richtet sich nach Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung beabsichtigt wird

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt

Formulare

Ursprungsportal

Registration of craftsmen's rolls with master craftsman's examination certificate, Handwerksrolleneintragung mit Meisterprüfungszeugnis